



V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 23. Juni 2006 , Zahl 239-810/0/2006, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2001 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Trebesing wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **EURO 0,88** inklusive Umsatzsteuer.

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes

verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet

§ 5 Festsetzung der Abgabe

Auf die Wasserbezugsgebühr werden vierteljährlich, mit 01. Jänner, 01. April und 01. Juli eines jeden Jahres Vorauszahlungen, auf Basis des Vorjahresverbrauches, eingehoben. Mit 01. Oktober erfolgt die jährliche Hauptfestsetzung und Endabrechnung der Wasserbezugsgebühr.

§ 6 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2001, Zahl 632-810/0/2001, betreffend Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Johann Oberlerchner; Bürgermeister

Amtstafel Trebesing:
kundgemacht am 29. Juni 2006
abgenommen am 14. Juli 2006